

Erhebungsbogen

urschriftlich zurück an die

Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich

-Steueramt-

Forchheimer Str.1

91090 Effeltrich

Einbau und Betrieb eines Zwischenzählers (Garten- Stallwasser oder sonstiger Zwischenzähler)

Hiermit teile(n) ich/wir den ordnungsmäßigen Einbau von __Garten- __Stallzähler __sonstige
Zwischenzähler für das

Anwesen, Straße ,HS-Nr. oder Fl.Nr: _____

Eigentümer ,Name und Vorname: _____

Anschrift, Plz. u. Ort: _____

Tel. Nr.: _____

Einbaufirma oder Person: _____

Einbaudatum: _____

Zählernummer: _____

Eichfrist: _____

Zählerstand bei Einbau: _____

Verplombung: _____

Ausbau/ Abmeldedatum: _____

Sonstiges: _____

Die umseitig abgedruckten Bestimmungen und Auflagen wurden zur Kenntnis genommen und sind Voraussetzung für den Abzug bei den Kanalbenutzungsgebühren. Dem Betreiber ist bekannt, dass bei Missachtung der Freibezug durch die Gemeinde aberkannt werden kann.

Für den Betrieb des Zwischenzählers und zur Voraussetzung des Abzugs dieser Wassermengen sind unbedingt zu beachten

1. Für die Messeinrichtung muss stets eine amtliche Eichung bestehen.
2. Der Zwischenzähler muss mit einer Zählernummer versehen sein. Diese ist der Gemeinde mitzuteilen. Der Zähler ist durch Verplombungen abzusichern. Mobile Zähler oder sog. Außenzähler sind nicht zulässig.
3. Der Einbau ist fach- und sachlich so durchzuführen, dass eine mangelfreie Funktion gewährleistet ist. Ein- und Ausbau an der Anlage sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
4. Ausgebaute Zähler sind vom Eigentümer der Gemeinde zur Endablesung vorzulegen und mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.
5. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Wasser, das über den Zwischenzähler gemessen wird, nicht in das Kanalnetz gelangt und nur zu dem bestimmten Zweck verwendet wird. Abflusseinrichtungen wie z .b. Waschbecken oder Abfluss-Gulli sind in der Anlage nicht zulässig. Wasser, das über die Anlage für Schwimmbecken benutzt wird, darf nicht in das Kanalnetz entsorgt werden. Bei der Verwendung von chemischen Zusatzstoffen sind die wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
6. Nach der derzeitigen Satzungsregelung wird ein jährlicher Freibezug erst mit dem Überschreiten der Bagatellgrenze von 12m³ gewährt. (satzungsmäßige Änderungen bleiben der Gemeinde vorbehalten.)
7. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden durch den Betrieb eines Zwischenzählers (Stallzähler) keine weiteren Großvieheinheiten vom Verbrauch abgezogen.
8. Der Zwischenzähler ist eine Anlage des Grundstückseigentümers. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage. Ebenfalls ist der für das Ablesen des Zählers verantwortlich.
9. Zur Überprüfung des fach- und sachgerechten Einbaus und des Betriebs dieses Wasserzählers ist der Gemeinde bzw. dessen Beauftragten Zutritt zu den Gebäuden sowie zu der gesamten Anlage zu gewähren.
10. Der Freibezug kann künftig nur nach Vorlage dieses Vordrucks gewährt werden. Alle bereits installierte Zwischenzähler sind so erfassen.
11. Seit 01.01.2016 ist die Verwendung eines Gartenwasserzählers der zuständigen Eichbehörde anzuzeigen. (www.eichamt.de). Ein entsprechender Nachweis dieser Meldung ist dieser Anmeldung beizufügen.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und nehme zur Kenntnis, dass falsche Daten zu einer Nachberechnung der Abwassergebühren und gegebenenfalls weitergehenden Haftungsansprüchen der Gemeinde führen

Ort, Datum

Unterschrift